

Antrag des Regierungsrates vom 3. Januar 2006

**Gesetz
über die Sozialhilfe im Kanton Zug**

Änderung vom ...

Anträge der vorberatenden Kommission

vom 30. Juni 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982²⁾
wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} (neu)

Subsidiarität

Sozialhilfe wird nur gewährt, soweit und solange sich Hilfe Suchende
nicht selber helfen können oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht recht-
zeitig erhältlich ist.

§ 9

Grundsatz

¹ Die Sozialhilfe ist in erster Linie Sache der Einwohnergemeinden.

² unverändert

¹ Die Sozialhilfe ist in erster Linie Sache der Ein-
wohner- und Bürgergemeinden.

§ 10

Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass Hilfe Suchenden, für die
sie zuständig sind, die nötige Sozialhilfe und fachliche Beratung durch für
diese Aufgabe ausgebildetes Personal zuteil werden.

² unverändert

³ unverändert

§ 10

Gemeinden

... Einwohner- und Bürgergemeinden ...

§ 11

Zuständigkeit

¹ Der zuständige Gemeinderat ist die Sozialbehörde der Gemeinde.

² unverändert

§ 12

Aufgaben des Kantons

¹ und ² unverändert

³ ...

a) unverändert

b) Fachstelle Berufsintegration.

⁴ Der Kantonsrat kann durch einfachen Beschluss weitere kantonale Sozi-
aldienste schaffen.

⁵ unverändert

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 22, 363 (BGS 861.4)

§ 12^{bis} (neu)

Zusammenarbeitsverpflichtung

¹ Um die Eingliederung der Hilfe Suchenden und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, arbeiten die Sozialdienste mit den anderen dafür zuständigen Stellen zusammen. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Berufsberatung und der Opferberatungsstellen.

² Die zuständigen Stellen harmonisieren nach Möglichkeit ihre Angebote an Eingliederungsmassnahmen und nutzen gegenseitige Synergien.

§ 13

Aufsicht und Koordination

¹ unverändert

² Sie unterstützt die Gemeinden durch Beratung und Koordination.

§ 15^{bis} (neu)

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

¹ Mittel zur sozialen oder beruflichen Integration sind insbesondere berufliche Qualifizierungsmassnahmen, Anreizsysteme zur Selbstständigkeit, Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt, Beschäftigungsprogramme, Familienarbeit sowie Freiwilligeneinsätze.

² Erbringen Hilfe Suchende die mit dem Sozialdienst vereinbarten Eigenleistungen im Rahmen einer Massnahme zur sozialen und beruflichen Integration, ist dies bei der Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

³ Zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von ausgesteuerten arbeitslosen Personen können die Einwohnergemeinden Massnahmen (Integrationsprojekte) realisieren, die eine Arbeitsleistung der Betroffenen sowie eine Gegenleistung des Gemeinwesens (Soziallohn) umfassen.

⁴ Die Integrationsprojekte, welche mehreren ausgesteuerten arbeitslosen Personen eine Beschäftigungsmöglichkeit bieten, dürfen realisiert werden, wenn keine Beschäftigungsprogramme des Bundes und des Kantons gefährdet werden und eine Konkurrenzierung der Privatwirtschaft gemäss Bestätigung des Kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit (KWA) nicht ernstlich zu befürchten ist.

⁵ Ausgesteuerte arbeitslose Personen dürfen im Rahmen von Integrationsmassnahmen nur dann direkt bei Privatunternehmungen platziert werden, wenn:

- a) der Arbeitgeber zu diesem Zweck kein bestehendes Arbeitsverhältnis auflöst;
- b) der Arbeitsvertrag bei einer Probezeit von maximal drei Monaten für mindestens ein Jahr abgeschlossen wird;
- c) höchstens während der Probezeit ein Soziallohn entrichtet wird;
- d) der Arbeitgeber nach der Probezeit einen branchenüblichen Lohn bezahlt.

... in der Regel drei bis maximal sechs Monate ...

⁶ In begründeten Einzelfällen können die zuweisenden Gemeinden während höchstens drei Monaten nach Ablauf der Probezeit einen Beitrag von insgesamt maximal 30 % des branchenüblichen Lohnes bezahlen, sofern der betroffene Wirtschaftsverband damit einverstanden ist.

§ 16

Einbringen von Beiträgen

¹ unverändert

² (neu) Die Leistung von wirtschaftlicher Sozialhilfe kann davon abhängig gemacht werden, dass der oder die Hilfe Suchende bestehende oder künftige vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bis zur Höhe der empfangenen Leistungen an die unterstützende Gemeinde abtritt, soweit eine Abtretung zulässig ist.

... die oder der ...

³ (neu) Die Sozialdienste können von Sozial- oder Privatversicherungen sowie von haftpflichtigen oder anderen Dritten gestützt auf diesen Forderungsübergang verlangen, dass Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt an die Sozialdienste ausbezahlt werden.

² alte Fassung wird neu zu Abs. 4

§ 20

Grundsatz

¹ Die Unterstützung deckt den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt.

² unverändert

³ (neu) Vorbehalten bleiben Einschränkungen für Personen, die gemäss dem Z.U.G.¹⁾ Anspruch auf Hilfe in Notfällen haben, die sich auf der Durchreise befinden oder sich illegal im Kanton aufhalten.

⁴ (neu) Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der Hilfe in angemessener Weise angerechnet.

⁵ (neu) Für die Tilgung von Schulden wird in der Regel keine Unterstützung gewährt.

§ 21^{bis} (neu)

Auflagen und Weisungen

Die Unterstützung darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der Hilfe Suchenden und ihrer Angehörigen zu verbessern.

§ 21^{ter} (neu)

Leistungskürzungen

¹ Die Leistungen können gekürzt, verweigert oder unterbrochen werden, wenn die Hilfe Suchenden

- a) Anordnungen der Sozialdienste nicht befolgen, insbesondere über ihre Verhältnisse keine oder falsche Auskunft geben;
- b) die Einsichtnahme in ihre Unterlagen verweigern;
- c) Leistungen unzweckmässig verwenden;
- d) Auflagen und Weisungen missachten.

² Die Hilfe Suchenden sind auf die Möglichkeit einer Leistungskürzung schriftlich aufmerksam zu machen.

§ 21^{ter} (neu)

Leistungskürzungen

... werden in der Regel ...

§ 25

Rückerstattungspflicht

¹ Unterstützungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) wenn die Hilfe Suchenden in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, z. B. durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder unentgeltliche Zuwendungen;
- d) (neu) wenn die Hilfe Suchenden rückwirkende Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhalten, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten Unterstützungen, sofern nicht eine Forderungsabtretung gemäss § 16 Abs. 2 und 3 erfolgt und durchgeführt worden ist;
- e) (neu) wenn die Hilfe Suchenden diese für andere als die von der Fürsorgebehörde festgelegten Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass die Behörde erneut Unterstützung leisten muss.

... den Sozialdiensten ...

... dass erneut Unterstützung geleistet werden muss.

Abs. 2 – 4 unverändert

§ 26

Verwirkung

¹ Die Rückerstattungspflicht erlischt:

- a) mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Unterstützung in den Fällen von § 25 Abs. 1 Bst. a, c, d und e;
- b) unverändert
- c) unverändert

² unverändert

¹⁾ Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977, SR 851.1.

§ 27

Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden haben folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützen ihre hilfebedürftigen Einwohner, soweit diese nicht an ihrem Heimatort wohnende Bürger sind;
- a) Sie unterstützen ihre hilfebedürftigen Einwohner;
- b) – e) unverändert

§ 28

Bürgergemeinden

Die Bürgergemeinden haben folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützen ihre hilfebedürftigen, an ihrem Heimatort wohnenden Bürger;
- b) sie beanspruchen familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 289 Abs. 2, 328/329 ZGB und § 24);
- c) sie machen Rückerstattungsforderungen geltend (§ 25).

aufgehoben

§ 28

Bürgergemeinden

§ 32

Einwohner- und Bürgergemeinden

Abs. 1 unverändert

§ 32

Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Unterstützungskosten, die nach Abzug der Leistungen Dritter übrig bleiben.

² Bei Wechsel des Unterstützungswohnsitzes innerhalb des Kantons Zug trägt die bis dahin unterstützungspflichtige Gemeinde die Unterstützungskosten bis zum Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats.

§ 34

Jugendförderung und Jugendschutz

² (neu) Zur Sicherstellung von Professionalität und Qualität führt der Kanton in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden

- a) eine Elternberatungsstelle in Erziehungs- und Entwicklungsfragen für Kinder
- b) eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung.

Er kann diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft übertragen.

§ 34

Jugendförderung und Jugendschutz

¹ unverändert

² unverändert

³ (neu) Der Regierungsrat kann zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke Beiträge an kantonale tätige Institutionen und Gruppen gewähren, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen.

§ 37

Betriebsbeiträge an Institutionen im Kanton

¹ Der Regierungsrat gewährt privaten Institutionen der Sozialhilfe Betriebsbeiträge, sofern der Kanton einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen hat und dessen Umsetzung privaten Institutionen überträgt. Der Regierungsrat schliesst zu diesem Zweck eine Leistungsvereinbarung ab.

² Er kann privaten Institutionen der Sozialhilfe Betriebsbeiträge gewähren, sofern diese spezialisierte Beratungen oder Dienstleistungen auf kantonaler Ebene erbringen.

6.^{bis} Abschnitt (neu)

Strafbestimmung

§ 41^{bis} (neu)

Unrechtmässiges Erwirken von Leistungen

¹ Wer gegenüber Vertretern von Sozialdiensten unwahre oder unvollständige Angaben macht, Tatsachen oder veränderte Verhältnisse verschweigt oder sich in anderer Weise einen Vorteil zu verschaffen versucht, in der Absicht, für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig zu erwirken, wird mit Busse bestraft.

² Besondere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

II.

entfällt

Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 120

entfällt

Aufgaben

¹⁾ Die Bürgergemeinde hat folgende Aufgaben:

1. unverändert
2. Vormundtschaftswesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürger;
3. unverändert
4. unverändert

²⁾ unverändert

2. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 29. Februar 1996³⁾ wird wie folgt geändert:

entfällt

§ 5

entfällt

Gemeinden

¹⁾ unverändert

²⁾ Die Einwohnergemeinden übernehmen bei ausgewiesener Bedürftigkeit im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung uneinbringliche Prämien und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

III.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁴⁾

Zug, 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ GS 22, 95 (BGS 171.1)

²⁾ GS 25, 257 (BGS 842.1)

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ Inkrafttreten am

